

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 17. Januar 2014

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
14. 1. 14	<b>Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze</b> . . . . .	49
18. 12. 13	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung und der Elternbeiratsverordnung . . . . .	52
20. 12. 13	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung . . . . .	53
30. 12. 13	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	58
8. 1. 14	Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) . . . . .	59
2. 1. 14	Bekanntmachung des Staatministeriums über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. . . . .	61

### **Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze**

Vom 14. Januar 2014

Der Landtag hat am 18. Dezember 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GBl. S. 657), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Von der Anwendung ausgenommen ist Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungs-

kostengesetz. § 20 JVKostG findet entsprechende Anwendung.«

2. § 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. die Auslagen nach den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz sowie nach den Nummern 31001 bis 31006, 31008, 31009 und 31012 bis 31014 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2613) in der jeweils geltenden Fassung.«

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 13 JVKostO« durch die Angabe »§ 22 JVKostG« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »von der Justizverwaltungskostenordnung« durch die Wörter »vom Justizverwaltungskostengesetz« ersetzt.

bb) In der Nummer 6 werden die Wörter »gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung« durch die Wörter »gelten Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1 zu Teil 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1 zu Teil 3 des

- Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
- cc) In der Nummer 8 wird die Angabe »§ 3 JVKostO« durch die Angabe »§ 4 Absatz 3 JVKostG« ersetzt.
4. In § 6 a Satz 1 werden die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »des Gerichts- und Notarkostengesetzes« ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »dem Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
6. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter »§ 154 a der Kostenordnung« durch die Angabe »§ 88 GNotKG« ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 werden die Wörter »§ 149 der Kostenordnung« durch die Wörter »den Nummern 25300 und 25301 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »§ 58 der Kostenordnung« durch die Wörter »den Nummern 26000, 26002 und 26003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter »§§ 58, 59 und 149 der Kostenordnung« durch die Wörter »Nummern 25300, 25301 und 26000 bis 26003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
9. In § 13 a Absatz 3 werden die Wörter »§ 149 der Kostenordnung« durch die Wörter »den Nummern 25300 und 25301 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »des Gerichts- und Notarkostengesetzes« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter »§ 154 a der Kostenordnung« durch die Angabe »§ 88 GNotKG« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »§ 157 der Kostenordnung« durch die Angabe »§ 90 GNotKG« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »§ 157 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Kostenordnung« durch die Wörter »§ 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 GNotKG« ersetzt.
11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter »in § 46 der Kostenordnung bestimmten Gebühr« werden durch die Wörter »Gebühr und im Falle eines gemeinschaftlichen Testaments die volle Gebühr nach der Tabelle B gemäß § 34 Absatz 2 GNotKG« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 102 GNotKG.«
12. In § 18 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter »§§ 58 und 59 der Kostenordnung« durch die Wörter »Nummern 26000 bis 26003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »des Gerichts- und Notarkostengesetzes« ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »des Gerichts- und Notarkostengesetzes« ersetzt.
- bb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- »anstelle der §§ 19, 88 bis 91 und 127 bis 131 GNotKG sind die für die Gerichte geltenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.«
- c) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 14 Abs. 2 Kostenordnung« durch die Angabe »§ 81 Absatz 1 GNotKG« und die Angabe »§ 31 Kostenordnung« durch die Angabe »§ 79 GNotKG« ersetzt.
14. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe »25 bis 385« durch die Angabe »50 bis 700« ersetzt.
- b) In den Nummern 3.1 und 3.3 wird jeweils die Angabe »8 bis 255« durch die Angabe »20 bis 500« ersetzt.
- c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl »8« wird durch die Zahl »20« ersetzt.
- bb) In der Anmerkung werden die Wörter »§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung« durch die Wörter »den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.
- d) In Nummer 3.4 wird die Angabe »8 bis 65« durch die Angabe »20 bis 100« ersetzt.
- e) In Nummer 4.4 wird die Zahl »25« durch die Zahl »50« ersetzt.
- f) In Nummer 5 wird die Zahl »13« durch die Zahl »16« ersetzt.
- g) In Nummer 6.2 wird die Zahl »30« durch die Zahl »100« ersetzt.
- h) In der Anmerkung zu Nummer 7.1 wird die Angabe »§ 3 JVKostO« durch die Angabe »§ 4 Absatz 3 JVKostG« ersetzt.

- i) In Nummer 8.1 wird die Zahl »35« durch die Zahl »60« ersetzt.
- j) In Nummer 8.2.1 wird die Zahl »50« durch die Zahl »100« ersetzt.
- k) In Nummer 8.2.2 wird die Zahl »25« durch die Zahl »50« ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBI. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBI. S. 545, 548), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »des Gerichts- und Notarkostengesetzes« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Gebühren« die Wörter »nach der Tabelle B gemäß § 34 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes« eingefügt.

2. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes. Es wird die volle Gebühr nach der Tabelle B gemäß § 34 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes erhoben. Kommt es zur gerichtlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr nach der Tabelle B. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr nach der Tabelle B.«

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts und anderer Vorschriften

In Artikel 4 § 2 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommissauflösungsrechts und anderer Vorschriften vom 21. November 1983 (GBI. S. 693) werden die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »des Gerichts- und Notarkostengesetzes« ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Straßengesetzes

In § 11 Absatz 2 des Straßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBI. S. 330), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBI. S. 435, 437), werden die Wörter »der Kostenordnung« durch die Wörter »dem Gerichts- und Notarkostengesetz« ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

In das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBI. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBI. S. 545, 547), wird nach § 9 folgender § 9 a eingefügt:

##### »§ 9 a

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 73 a Absatz 4 SGG bezeichneten Aufgaben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs obliegen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Urkundsbeamten insoweit überträgt.«

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 449, 471), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 6 a wird wie folgt gefasst:

##### »§ 6 a

##### *Amtstracht*«.

2. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

##### »3. Abschnitt

##### Prozesskostenhilfe

##### § 23

##### *Übertragungsmöglichkeit bei der Prüfung von Prozesskostenhilfeanträgen*

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 166 Absatz 2 VwGO bezeichneten Aufgaben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs obliegen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Urkundsbeamten insoweit überträgt.«

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

In das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBI. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBI. S. 545, 547), wird nach § 5 folgender § 6 eingefügt:

##### »§ 6

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die in § 142 Absatz 3

FGO bezeichneten Aufgaben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs obliegen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Urkundsbeamten insoweit überträgt.«

#### Artikel 8

##### Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

§ 2 Nummer 11 b der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S.561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (GBl. S. 800), wird wie folgt gefasst:

»11 b. *Rechtspflegergesetz*

auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 3, § 24b Absatz 2 und § 36b Absatz 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 781),

die Ermächtigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2, § 24b Absatz 1 und § 36b Absatz 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes;«.

#### Artikel 9

##### Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In § 20 Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 1 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, werden nach dem Wort »Tätigkeiten« die Wörter »sowie für die Tätigkeiten der Ratschreiber nach § 35 a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit« eingefügt.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Januar 2014

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY

## Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung und der Elternbeiratsverordnung

Vom 18. Dezember 2013

Auf Grund von §§ 61 und 70 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S.570) wird verordnet:

#### Artikel 1

##### Änderung der SMV-Verordnung

Die SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S.524), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2012 (GBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in ihm die Angabe »Nr. 2 bis 6« gestrichen.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter »oder § 27 Absatz 1 Nummer 1« gestrichen.

#### Artikel 2

##### Änderung der Elternbeiratsverordnung

Die Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S.236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2010 (GBl. S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Satz 1 wird die Zahl »29« durch die Zahl »33« ersetzt und werden nach den Wörtern »das Gymnasium« in einer neuen Zeile die Wörter »die Gemeinschaftsschule« eingefügt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Die Mitglieder des Landeselternbeirats für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 und ihre Stellvertreter werden in den einzelnen Regierungsbezirken von Wahlausschüssen spätestens bis zum 1. April des Jahres gewählt, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternbeirats abläuft. Das Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 wird von einem auf Landesebene gebildeten Wahlausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; im Übrigen gilt § 18 Absatz 2 und 3.

(2) Wählbar als Mitglied für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk eine Schule der Schulart oder des Schultyps besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat

vertreten soll. Als Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 sind wählbar die Eltern der Schüler, die zur Zeit der Wahl eine Ersatzschule nach § 37 Satz 2 besuchen. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.«

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6 und wie folgt gefasst:

»(2) Dem Wahlausschuss gemäß Absatz 1 Nummer 1 gehören jeweils die Vorsitzenden der Elternbeiräte von Schulen mit Berufsschule oder Berufsfachschule an.

(3) Dem Wahlausschuss gemäß Absatz 1 Nummer 2 gehören jeweils die Vorsitzenden der Elternbeiräte von Schulen mit Berufskolleg oder beruflichem Gymnasium an.

(4) Dem Wahlausschuss gemäß Absatz 1 Nummer 3 gehören jeweils die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Grundschulen, Werkrealschulen/Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Sonderschulen an.

(5) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte von Schulen, die als Schulversuch keiner Schulart nach § 37 Satz 1 zugerechnet werden können, gehören den Wahlausschüssen aller Schularten an, deren Abschlüsse im Schulversuch vorgesehen sind. Für Schulen besonderer Art (§ 107 SchG) gilt dies entsprechend.

(6) Dem Wahlausschuss nach § 41 Absatz 1 Satz 2 gehören die Vorsitzenden der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach § 37 Satz 1 entsprechen und in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 entspricht.«

4. § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Wahlausschüsse können wählen, sobald die Frist für die Wahl der Vorsitzenden der Elternbeiräte (§ 26 Absatz 3) abgelaufen ist.«

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Dezember 2013

STOCH

## Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 20. Dezember 2013

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 78 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 685), im Einvernehmen mit dem Innenministerium

2. § 8 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504):

#### Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 304, 308), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 werden aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Personen haben für die beihilfefähigen Aufwendungen, die nach dem Tod des Beihilfeberechtigten bis zum Ende des Sterbemonats des Beihilfeberechtigten für sich und die bisher beim Verstorbenen weiteren berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstanden sind, eine Beihilfeberechtigung.«

b) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 16« durch die Wörter »§ 12 Absatz 4 bis 6« ersetzt.

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe »SGB V« durch die Wörter »des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V)« ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Zahl »10« durch die Angabe »10 a« ersetzt.

c) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. die in §§ 6 bis 8, 10 bis 11 Absatz 1 genannten Aufwendungen, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 1 bis 3, für Beamte, denen aufgrund von § 79 LBG, der Heilfürsorgeverordnung oder entsprechenden anderen landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,«

d) In Nummer 8 werden nach dem Wort »medizinische« das Komma sowie das Wort »embryopathische« gestrichen.

## 4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchte oder nach Art und Menge schriftlich verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und Teststreifen für Körperflüssigkeiten. Keine Arzneimittel sind

- a) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
- b) Nahrungsergänzungsmittel nach § 1 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung, die als solche gekennzeichnet sind,
- c) diätetische Lebensmittel nach § 1 Absatz 1 der Diätverordnung, die mit den Zusätzen »Diät«, »diätetisch«, »Kost«, »Nahrung« oder »Lebensmittel« gekennzeichnet sind,
- d) Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG),
- e) nicht verschreibungspflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate und
- f) Mittel, die zur Empfängnisregelung oder Potenzbeeinflussung verordnet werden.

Von den in Satz 2 genannten Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig

- a) Nahrungsergänzungsmittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate, wenn nach begründetem medizinischen Gutachten die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen ist; das Finanz- und Wirtschaftsministerium kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von der medizinischen Notwendigkeit ohne gesonderten Nachweis auszugehen ist; Aufwendungen für Mittel zur Vorbeugung gegen Rachitis und Karies bei Kindern unter drei Jahren sind beihilfefähig,
- b) Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung zur enteralen Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren nach ärztlicher Bescheinigung und soweit die Aufwendungen hierfür vierteljährlich 360 Euro übersteigen; Aufwendungen für chemisch definierte Formeldiäten sind ohne Abzug von vierteljährlich 360 Euro beihilfefähig, wenn die Kosten zusätzlich zu den für die übliche Diät nahrung entstehen,
- c) Elementardiäten für Kinder unter drei Jahren mit Kuhmilchweiß-Allergie sowie bei Neurodermitis für einen Zeitraum von insgesamt einem halben Jahr, wenn sie für

diagnostische Zwecke eingesetzt werden und

- d) Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukt nach § 3 Nummer 1 und 2 MPG zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, in Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen.«

## b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

## aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Gleiches gilt für von Zahnärzten schriftlich begründet verordnete Heilbehandlungen, soweit dies zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gehört.«

## bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort »ärztlichen« die Wörter »oder zahnärztlichen« eingefügt.

## c) In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe »2 bis 5« durch die Angabe »4 bis 7« ersetzt.

## d) In Nummer 9 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.

## 5. § 6 a wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe »§ 22 BPfIV, §§ 16 und 17 KHEntgG« durch die Angabe »§ 22 BPfIV in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, § 16 Satz 2 BPfIV und § 17 KHEntgG« ersetzt.

## b) Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: »bei Beihilfeberechtigten ohne Bezüge besteht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 3, während eines Wahlvorbereitungsurteils, während einer Pflegezeit sowie während einer Elternzeit Beitragsfreiheit.«

## 6. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Bei Behandlung in Krankenhäusern nach Absatz 2 sind Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

1. bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden können, die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 6 a Absatz 1 Nummer 2) bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung des Fallpauschalenkatalogs nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHEntgG ergibt; dabei wird die obere Grenze des nach § 10 Absatz 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors zugrunde gelegt,

2. in allen anderen Fällen der Basispflegesatz und der Abteilungspflegesatz, Einzelentgelte, Pauschalpreise und Tagessätze, soweit der tägliche Gesamtbetrag die Beträge gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 2 BBhV nicht übersteigt,

3. gesondert berechnete Wahlleistungen für Unterkunft in einem Zweibettzimmer bis zur Höhe von 1,5 Prozent der oberen Grenze des nach § 10 Absatz 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors täglich sowie gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen nach § 6a Absatz 1 Nummer 3, jeweils unter den Voraussetzungen des § 6a Absatz 2,
  4. gesondert berechnete belegärztliche Leistungen im Sinne des § 18 KHEntgG oder § 16 Satz 1 BpflV,
  5. im Rahmen einer Notfallbehandlung entstandene, dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen, wenn die notfallmäßige Aufnahme in einem zugelassenen Krankenhaus (§ 6a Absatz 1 Satz 1) nicht möglich war,
  6. die medizinisch notwendige Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KHEntgG) bis zur Höhe des nach § 17b Absatz 1 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu vereinbarenden Zuschlags,
  7. Fahrkosten nach Maßgabe des Satzes 4 Nummer 4, Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe nach Maßgabe des § 10a Nummer 3.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- »Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden und die Bestandteile der Leistungen nach § 6a Absatz 1 Nummer 2 sind. Vor der Aufnahme in ein Krankenhaus nach Absatz 2 kann eine Übersicht über die voraussichtlich entstehenden Kosten bei der Festsetzungsstelle zur Prüfung der Beihilfefähigkeit eingereicht werden.«
- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter »Im übrigen« durch die Wörter »Bei Behandlungen in Einrichtungen nach den Absätzen 3 bis 5« und in Nummer 3 die Angabe »3 bis 5« durch die Angabe »5 bis 7« ersetzt.
- d) In den neuen Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.
- e) Im neuen Satz 7 wird die Angabe »Satz 4« durch die Angabe »Satz 6« ersetzt.
- f) Es werden folgende Sätze angefügt:
- »Pauschale Abrechnungen von Einrichtungen nach Absatz 3 sind beihilfefähig, soweit sie keine Vergütung für nicht-medizinische Komfortleistungen beinhalten. Daneben sind die Aufwendungen nach Satz 4 nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht in der pauschalen Abrechnung enthalten sind.«
7. In § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »sowie Maßnahmen für die übrigen Beihilfeberechtigten und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei erheblich beeinträchtigter Gesundheit« gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern »häusliche Pflege« die Wörter »sowie Betreuungsleistungen nach § 124 Absätze 1 bis 3 SGB XI« eingefügt.
    - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort »beihilfefähig« die Wörter »; liegen die Voraussetzungen von Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 vor, ist der doppelte Betrag nach Absatz 6 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zusätzlich zu berücksichtigen« eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort »zusteht« die Wörter »; für Tage, an denen Beihilfe nach Absatz 7 Satz 1 zusteht, erfolgt für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr die Minderung nur zur Hälfte« eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »(kombinierte Pflege)« die Wörter »; unter den Voraussetzungen von Nummer 4 Satz 1 erhöht sich der nach der Pflegestufe zutreffende Höchstbetrag in Absatz 3 um die jeweils zutreffenden Beträge in Nummer 4 Satz 2 Buchstabe a« eingefügt.
    - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
      - »4. Bei einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung sind Aufwendungen für Leistungen nach Maßgabe der §§ 45 a und 45 b SGB XI beihilfefähig. Daneben sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Aufwendungen nach Maßgabe
        - a) des Absatzes 3
          - aa) ohne Pflegestufe nach § 15 SGB XI entsprechend § 123 Absatz 2 Nummer 2 SGB XI bis 225 Euro je Kalendermonat,
          - bb) in Pflegestufe 1 nach § 15 SGB XI entsprechend § 123 Absatz 3 SGB XI von zusätzlich bis zu 215 Euro je Kalendermonat,
          - cc) in Pflegestufe 2 nach § 15 SGB XI entsprechend § 123 Absatz 4 SGB XI von zusätzlich bis zu 150 Euro je Kalendermonat,
        - b) der Nummer 2 dieses Absatzes,
        - c) der Absätze 10 und 11

beihilfefähig. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelten in den Fällen des Absatzes 4 als beihilfefähige Aufwendungen

- a) ohne Pflegestufe nach § 15 SGB XI entsprechend § 123 Absatz 2 Nummer 1 SGB XI 120 Euro je Kalendermonat,
- b) in Pflegestufe 1 nach § 15 SGB XI entsprechend § 123 Absatz 3 SGB XI zusätzlich 70 Euro je Kalendermonat,
- c) in Pflegestufe 2 nach § 15 SGB XI entsprechend § 123 Absatz 4 SGB XI zusätzlich 85 Euro je Kalendermonat.«
- cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
- »5. Leben Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen und erhalten sie Beihilfe nach Absatz 3 oder Absatz 4, gelten als beihilfefähige Aufwendungen entsprechend § 38a Absatz 1 SGB XI 200 Euro je Kalendermonat.«
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe »§ 42 Abs. 2« ein Komma und die Wörter »Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4« eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
- »Der Betrag nach § 87a Absatz 4 SGB XI ist beihilfefähig, wenn die pflegebedürftige Person nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wird. Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI sind beihilfefähig.«
- e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern »nach Maßgabe der Anlage beihilfefähig« das Semikolon gestrichen und die Wörter »oder wenn und soweit das Hilfsmittel von der Pflegeversicherung anteilig bezuschusst wird.« eingefügt.
- f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- »(11) Aufwendungen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen sind beihilfefähig, wenn und soweit die Maßnahme von der Pflegeversicherung anteilig bezuschusst wird. Aufwendungen der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45e SGB XI beihilfefähig, wenn und soweit die Maßnahme von der Pflegeversicherung anteilig bezuschusst wird.«
9. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter »100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der GOZ« durch die Wörter »1000 bis 1040 und 2000 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)« ersetzt.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern »Familien- und Haushaltshilfe« die Wörter »bis zu 15 Euro pro Stunde, höchstens jedoch bis zu 150 Euro pro Tag« eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort »fünften« durch das Wort »vierten« ersetzt.
- b) Nummer 4 Satz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- »b) die Verwendung privat genutzter Fahrzeuge, Taxen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometer; dies gilt nicht wenn eine Schwerbehinderung mit den Merkzeichen »aG« (außergewöhnliche Gehbehinderung), »Bl« (blind), oder »H« (hilflos) im Schwerbehindertenausweis oder eine Pflegestufe 2 oder 3 vorliegt, sowie bei Fahrten aufgrund einer Dialysebehandlung, onkologischer Strahlen- und Chemotherapie sowie Behandlungen, bei denen eine Grunderkrankung nach einem vorgegebenen Therapieschema behandelt wird, das eine vergleichbar hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist.«
- c) Nummer 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Nummer 6 wird aufgehoben.
11. § 12 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
- »(4) Die Ansprüche nach Absatz 1 stehen vorrangig dem hinterbliebenen Ehegatten, dem hinterbliebenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, den leiblichen Kindern und Adoptivkindern eines verstorbenen Beihilfeberechtigten zu. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tag vor dem Tod.
- (5) Andere als die in Absatz 4 genannten natürlichen sowie juristische Personen erhalten Beihilfe nach Absatz 1 und nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 3, wenn sie von dritter Seite in Rechnung gestellte Aufwendungen nachweislich bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.
- (6) Bestattungsunternehmen erhalten Beihilfe nach Absatz 1 und nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 3, höchstens jedoch in tatsächlich entstandener Höhe, wenn sie Aufwendungen nach Absatz 1 nachweislich getragen haben (Sach- und Personalkostennachweis).«



## 12. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Beihilfestelle oder deren nächster Umgebung entstanden und beihilfefähig gewesen wären; nicht beihilfefähig sind außerhalb der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz entstandene Aufwendungen nach § 6a Absatz 1 Nummer 3, § 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4, §§ 8, 10a und 15 Absatz 4. In einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist regelmäßig ein Kostenvergleich nicht erforderlich, es sei denn, dass gebietsfremden Personen regelmäßig höhere Preise als ansässigen Personen berechnet werden; die beihilferechtlichen Ausschlüsse und Höchstbeträge sind zu beachten. Soweit ein Beleg inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen voll entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Vergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, hat die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit im Rahmen der Sätze 1 und 2 nach billigem Ermessen ganz oder teilweise anzuerkennen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Beschreibung des Krankheitsbildes und der ungefähr erbrachten Leistungen, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege vorlegt.«

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter »oder wenn bei Aufenthalt in der Nähe der Grenze aus akutem Anlaß das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muß« gestrichen.

bb) In Nummer 3 und 4 wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

## cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

»5. wenn zur Notfallversorgung die nächstgelegene Behandlungsmöglichkeit aufgesucht werden muss.«

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort »Gemeinschaft« durch die Wörter »Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäi-

schen Wirtschaftsraum und der Schweiz« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »beihilfefähig« die Wörter »; die beihilferechtlichen Ausschlüsse und Höchstbeträge sind zu beachten« eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

## 13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe »§ 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2« durch die Wörter »§ 9 Absatz 4 und 6 Nummer 5 sowie § 11 Absatz 2« ersetzt.

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Wird die beihilfefähige Wahlleistung Unterkunft (§ 6a Absatz 1 Nummer 3, § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3) anlässlich eines Aufenthalts in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V oder einem Krankenhaus nach § 7 Absatz 2 nicht beansprucht, so wird stattdessen eine Beihilfe von 11 Euro pro Tag, an dem die Leistung berechenbar gewesen wäre, gewährt. Für nicht beanspruchte wahlärztliche Leistungen (§ 6a Absatz 1 Nummer 3, § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3) anlässlich eines Aufenthalts nach Satz 1 wird eine Beihilfe von 22 Euro pro Tag, an dem die Leistungen berechenbar gewesen wären, gewährt.«

## 14. § 16 wird aufgehoben.

## 15. § 17 Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

»Nach dem Tod des Beihilfeberechtigten ist die Beihilfe auf das Bezügekonto zu zahlen. Ein abweichendes Konto kann nur von demjenigen bestimmt werden, der gemäß Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis oder Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet wird. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Beihilfe nach § 12 Absatz 1 sowie für Beihilfe an Personen nach § 2 Absatz 2 Satz 4.«

## 16. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

»Sind Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige in einem beihilfeergänzenden Standardtarif nach § 257 Absatz 2a oder nach § 257 Absatz 2a in Verbindung mit § 315 SGB V oder einem Basistarif nach § 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert, beurteilt sich die Angemessenheit ihrer Aufwendungen nach den in den Verträgen nach § 75 Absatz 3b Satz 1 SGB V vereinbarten Gebührenregelungen; solange und soweit keine vertraglichen Gebührenregelungen vorliegen, gelten die Maßgaben des § 75 Absatz 3a Satz 2 und 3 SGB V.

Angemessen sind auch Aufwendungen für Leistungen, die auf Grund von Vereinbarungen gesetzlicher Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder auf Grund von Verträgen von Unternehmen der privaten Krankenversicherung mit Leistungserbringern erbracht worden sind, wenn dadurch Kosten eingespart werden. Werden Leistungen nach Satz 1 nach Regeln in Vereinbarungen über medizinische Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungsträger auf Bundes- oder Landesebene zusammen mit Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder anderer sozialtherapeutischer Berufe erbracht und pauschal berechnet, so sind unter denselben Voraussetzungen die mit den anderen Leistungsträgern vereinbarten pauschalen Vergütungen beihilfefähig.«

b) In Nummer 1.2.3 Buchstabe b werden nach dem Wort »erfordern« die Wörter »oder wenn die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und nicht aus ästhetischen Gründen erfolgt, keine Behandlungsalternative gegeben ist, die Zahnfehlstellung mit erheblichen Folgeproblemen verbunden ist und erst im Erwachsenenalter erworben wurde« eingefügt.

c) Nummer 2.2.3 wird wie folgt gefasst:

»2.2.3 Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen bis zu 100 Euro im Kalenderjahr von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für elektrischen Strom sowie für Pflege- und Reinigungsmittel.«

#### Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b, Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe f treten mit Wirkung vom 30. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a sowie Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(4) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Aufwendungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

Stuttgart, den 20. Dezember 2013

DR. SCHMID

## Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 30. Dezember 2013

Auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanz- und Wirtschaftsministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86), geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 76), wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 1 Nummer 21 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBl. S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2007 (GBl. S. 606), wird wie folgt gefasst:

»21. die allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung)

- a) der anderen gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen) und der Klein- und Kleinstbetriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen), mit Ausnahme der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine und nichtrechtsfähigen Zweckvermögen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts,
- b) der in Nummer 18 Buchstabe b und c nicht genannten Konzerne, konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen) und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen, bei denen mindestens ein Unternehmen ein Betrieb im Sinne von Buchstabe a ist,
- c) der in Nummer 18 Buchstabe e und Nummer 19 nicht genannten Kreditinstitute,
- d) der in Nummer 18 Buchstabe f und g nicht genannten Körperschaften und Gebietskörperschaften,
- e) der Verlustzuweisungsgesellschaften,
- f) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 EStG über 500 000 Euro liegt,

dem Finanzamt Aalen für das Finanzamt Heidenheim,  
 dem Finanzamt Balingen für das Finanzamt Sigmaringen,  
 dem Finanzamt Bruchsal für das Finanzamt Karlsruhe-Durlach,  
 dem Finanzamt Esslingen für die Finanzämter Leonberg und Stuttgart III,  
 dem Finanzamt Freiburg-Stadt für das Finanzamt Freiburg-Land,  
 dem Finanzamt Göppingen für das Finanzamt Nürtingen,  
 dem Finanzamt Heidelberg für das Finanzamt Sinsheim,  
 dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt für das Finanzamt Ettlingen,  
 dem Finanzamt Lahr für das Finanzamt Emmendingen,  
 dem Finanzamt Lörrach für das Finanzamt Müllheim,  
 dem Finanzamt Ludwigsburg für das Finanzamt Bietigheim-Bissingen,  
 dem Finanzamt Mannheim-Stadt für die Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Schwetzingen und Weinheim,  
 dem Finanzamt Öhringen für die Finanzämter Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim,  
 dem Finanzamt Pforzheim für die Finanzämter Calw und Mühlacker,  
 dem Finanzamt Rastatt für das Finanzamt Baden-Baden,  
 dem Finanzamt Ravensburg für die Finanzämter Friedrichshafen, Überlingen und Wangen,  
 dem Finanzamt Reutlingen für die Finanzämter Bad Urach und Tübingen,  
 dem Finanzamt Rottweil für das Finanzamt Tuttlingen,  
 dem Finanzamt Schwäbisch Gmünd für die Finanzämter Backnang, Schorndorf und Waiblingen,  
 dem Finanzamt Singen für das Finanzamt Konstanz,  
 dem Finanzamt Stuttgart I für die Finanzämter Böblingen und Stuttgart II,  
 dem Finanzamt Ulm für die Finanzämter Biberach und Ehingen,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Dezember 2013 DR. SCHMID

**Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)**

Vom 8. Januar 2014

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 6, § 12 Satz 5, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Nummer 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird verordnet:

§ 1

*Zuteilung an die Stadt- und Landkreise*

(1) Die Zuteilung der Flüchtlinge nach § 6 Absatz 4 Satz 1 FlüAG erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet (Zuteilungsquote). Bei der Zuteilung ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

(2) Der Stadtkreis Karlsruhe ist von der Zuteilung von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG an die unteren Aufnahmebehörden ausgenommen, solange sich auf dessen Gebiet die Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (Landeserstaufnahmeeinrichtung) befindet. Soweit sich ein Standort der Landeserstaufnahmeeinrichtung außerhalb des Stadtkreises Karlsruhe befindet, wird die Zuteilungsquote des betroffenen Stadt- oder Landkreises von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG um den Prozentsatz verringert, der dem Anteil der Erstaufnahmeplätze des Standorts an den regulären Erstaufnahmeplätzen zum 31. Oktober des Vorjahres im Stadtkreis Karlsruhe entspricht. Satz 2 gilt entsprechend, soweit sich auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises eine Aufnahmeeinrichtung nach § 19 Nummer 2 FlüAG befindet.

§ 2

*Zuteilung in die Anschlussunterbringung*

Die Zuteilung der Personen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 FlüAG an die Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der jeweiligen Gemeinde an der Bevölkerung des Landkreises errechnet. Die unteren Aufnahmebehörden können im Einvernehmen mit den Gemeinden hiervon abweichende Zuteilungsregeln festlegen. Die unteren Aufnahmebehörden können Unter-

bringungskapazitäten, die in der Gemeinde für die vorläufige Unterbringung bestehen, ganz oder teilweise anrechnen. Bei der Zuteilung ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

### § 3

#### *Berechnungsgrundlagen*

Die Zuteilungsschlüssel nach § 1 Absatz 1 und nach § 2 sind nach den am 30. Juni des vorausgegangenen Jahres bestehenden Verhältnissen zu berechnen. Dabei ist die auf der Grundlage des jeweils jüngsten verfügbaren Zensus weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zugrunde zu legen.

### § 4

#### *Zuteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge*

(1) Ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von § 1 Absatz 1 der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk sie in Obhut genommen worden sind. Die Zuteilung kann an eine andere untere Aufnahmebehörde erfolgen, sofern zwischen den beteiligten Aufnahme- und Ausländerbehörden und den berührten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hierüber Einvernehmen besteht.

(2) Werden ausländische Kinder und Jugendliche nach Absatz 1 Satz 1 erstmals im Bezirk der unteren Aufnahmebehörde der Stadt Karlsruhe festgestellt, so werden sie, sofern es sich um Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG handelt, der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Bezirk im Anschluss an die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(3) Zuteilungen an eine untere Aufnahmebehörde sind auf die Zuteilungsquote nach § 1 Absatz 1 anzurechnen.

### § 5

#### *Mindeststandards während der vorläufigen Unterbringung*

(1) Um den Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sollen diese Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran eingerichtet werden. Eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel muss gewährleistet sein.

(2) Alleinstehende Personen sind nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen. Der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht ist Rechnung zu tragen.

(3) In den Gemeinschaftsunterkünften müssen Vorkehrungen getroffen sein, um im Gefahrenfall eine unverzügliche Alarmierung der zuständigen Stellen zu gewährleisten.

(4) Stehen in der Gemeinschaftsunterkunft für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, so sind Gemeinschaftsküchen einzurichten.

(5) Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen ausgestattet sind, sind gemeinschaftlich genutzte Wasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten nach Geschlechtern getrennt einzurichten.

(6) In Gemeinschaftsunterkünften soll unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten mindestens ein Gemeinschaftsraum eingerichtet werden.

(7) Sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, soll mindestens ein abgetrennter Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden, der zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung steht. Wird hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt, ist zu gewährleisten, dass dieser in ausreichendem zeitlichen Umfang ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke zur Verfügung steht.

(8) Gemeinschaftsunterkünfte sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden.

(9) In besonderen Zugangssituationen kann die oberste Aufnahmebehörde befristet Abweichungen zulassen, soweit dies erforderlich ist, und die Bedingungen hierfür festlegen.

(10) Die Vorschriften des Baurechts sowie des Brand- und des Gesundheitsschutzes bleiben unberührt.

### § 6

#### *Flüchtlingssozialarbeit*

(1) Nimmt die untere Aufnahmebehörde die Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit selbst wahr, stellt sie sicher, dass dies unabhängig von der sonstigen behördlichen Aufgabenerfüllung erfolgt. Der für die Flüchtlingssozialarbeit veranschlagte Anteil der Pauschale ist vollumfänglich dafür einzusetzen.

(2) Die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der Flüchtlingssozialarbeit sowie die für diese Tätigkeit notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

## § 7

*Zuständigkeiten*

Das Integrationsministerium kann dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Zuständigkeit für Förderverfahren im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen auch außerhalb seines Bezirks übertragen.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Januar 2014

ÖNEY

**Anlage**

(zu § 6)

## Flüchtlingssozialarbeit

## I.

Ziele und Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit während der vorläufigen Unterbringung

(1) Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung soll es den untergebrachten Personen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

(2) Umfasst sind folgende Ziele und Aufgaben:

1. Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen,
2. besondere Angebote für schutzbedürftige Personen,
3. Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes im Inland,
4. Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,

6. Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleiben unberührt.

## II.

## Personal

Für die Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens vergleichbarer Qualifikation eingesetzt. Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beschäftigt wird, kann davon im Ausnahmefall abgewichen werden. Im Übrigen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an geeigneten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

## III.

## Datenschutz

Die im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

**Bekanntmachung  
des Staatministeriums über das  
Inkrafttreten des Vertrages  
des Landes Baden-Württemberg  
mit dem Verband  
Deutscher Sinti und Roma,  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Vom 2. Januar 2014

Der am 28. November 2013 unterzeichnete Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (GBl. 2013, S. 481) ist nach seinem Artikel 5 am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 2. Januar 2014

MURAWSKI





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## Einband- decken 2013

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2014.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2013 **wird den Beziehern** im März 2014 **kostenlos** zugesandt.

---